

**Amtliche Bekanntmachung der Neufassung  
der Friedhofsgebührensatzung der  
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim**

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof  
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim**

vom 24.06.2024

**Die Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

**Friedhofsgebührensatzung**

**§1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Isenstedt und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2  
Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3  
Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht			
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	687,30	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	687,30	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	977,40	Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	630,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschl. Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und einheitlichem Grabstein oder Gemeinschaftsstele mit Grabplakette			
a)	Erdbestattung (Rasengarten mit Stele) (Ruhezeit 30 Jahre)	4.663,55	Euro
b)	Urnenbeisetzung (Rasengarten mit Stele) (Ruhezeit 30 Jahre)	3.481,00	Euro
c)	Erdbestattung (Rasengarten mit Kopfstein) (Ruhezeit 30 Jahre)	3.513,55	Euro
d)	Urnenbeisetzung (Rasengarten mit Kopfstein) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.331,00	Euro
e)	Erdbestattung (Baumbestattung) (Ruhezeit 30 Jahre)	3.514,10	Euro
f)	Urnenbeisetzung (Baumbestattung) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.331,55	Euro
g)	Urnenbeisetzung (Urnenfeld) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.638,00	Euro
h)	Urnenbeisetzung (Schmetterlinggarten) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.643,75	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht			
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	978,00	Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	32,60	Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	834,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	27,80	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (2 Gräber) mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und einheitlichem Grabstein oder Gemeinschaftsstele			
a)	Erdbestattung (Rasengarten mit Stele) (Nutzungszeit 30 Jahre)	7.112,65	Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (Rasengarten mit Stele) pro Jahr	173,25	Euro
c)	Urnenbeisetzung (Rasengarten mit Stele) (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.745,80	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Rasengarten mit Stele) pro Jahr	94,35	Euro
e)	Erdbestattung (Rasengarten mit Kopfstein) (Nutzungszeit 30 Jahre)	5.962,65	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (Rasengarten mit Kopfstein) pro Jahr	173,25	Euro
g)	Urnenbeisetzung (Rasengarten mit Kopfstein) (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.595,80	Euro
h)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Rasengarten mit Kopfstein) pro Jahr	94,35	Euro
i)	Erdbestattung (Baumbestattung) (Nutzungszeit 30 Jahre)	5.963,75	Euro
j)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (Baumbestattung) pro Jahr	173,25	Euro

k)	Urnenbeisetzung (Baumbestattung) (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.596,90	Euro
l)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Baumbestattung) pro Jahr	94,35	Euro
m)	Urnenbeisetzung (Urnenfeld) (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.209,80	Euro
n)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Urnenfeld) pro Jahr	107,45	Euro
o)	Zweite Plakette zu § 4 Abs. 4 a) und c)	600,00	Euro
p)	Zweiter Grabstein zu § 4 Abs. e), g), i), k) und m)	600,00	Euro

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird bis zum Ablauf der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 20,85 Euro je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

## § 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren			
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	116,70	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	116,70	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	466,80	Euro
d)	Urnenbeisetzung	350,00	Euro

(2) Besondere Gebühren			
a)	Benutzung der Friedhofskapelle	450,00	Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer	280,00	Euro
c)	Benutzung des Lichthofs	195,00	Euro

## § 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	466,80	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.867,20	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	1.400,40	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	350,10	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.400,40	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	1.050,30	Euro

(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	116,70	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	466,80	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	350,10	Euro

### § 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales inklusive jährlicher Prüfung der Standsicherheit	100,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00	Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	25,00	Euro
(6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00	Euro
(7)	Unterhaltung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	61,80	Euro
(8)	Unterhaltung einer Urnenwahlgrabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	50,35	Euro
(9)	Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 27 Absatz 3 Friedhofssatzung	50,00	Euro
(10)	Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 27 Absatz 3 Friedhofssatzung	100,00	Euro

### § 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.02.2024.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.02.2024 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.07.2019 außer Kraft.

Espelkamp, den 24.06.2024

Das Presbyterium der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim

Siegel            gez. Vorsitzende            gez. Presbyter/in            gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim vom 24.06.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt. Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31.07.2027 erteilt.

Bielefeld, den 08.07.2024  
Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung  
gez. Martin Bock  
Az.: 723.02-4009  
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Detmold, den 31.07.2024  
Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
gez. Unterschrift  
Siegel